



Tschechien/Slowakei

SK: Neuer Netzzugangstarif

Ab 2014 ist für Elektrizitätserzeugungsanlagen ein Netzzugangstarif in der Höhe von ca. 20.000 pro Megawatt im Jahr zu bezahlen. Verschiedene Betreiberverbände prüfen bereits rechtliche Schritte (HB).

CZ: Neuer Mindestlohn ca. € 335,-

Ab 1.8.2013 beträgt der tschechische Mindestlohn CZK 8.500,- (ca. € 355,-) pro Monat bzw. CZK 50,60 (ca. € 2,-) pro Stunde (HB).

SK: Gelockerter Ausländergrunderwerb

Nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist und einer Gesetzesänderung wird ab 1.5.2014 auch Ausländern der Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Boden möglich sein (HB).

Ab 1.1.2014: Generalreform der behördlichen Genehmigungsverfahren

Über „Berufungen“ entscheiden künftig nicht mehr Behörden, sondern Gerichte.

Mit 1.1.2014 tritt die umfassendste Reform des Verwaltungsverfahrens der letzten Jahrzehnte in Kraft. Kurz gefasst: Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die erstinstanzliche Behörde bleibt nichts mehr beim Alten! Es wird nicht mehr möglich sein, dass über die Berufung gegen den Bescheid einer erstinstanzlichen Behörde von einer höherrangigen Berufungsbehörde entschieden wird. Statt dessen ist künftig gegen erstinstanzliche Entscheidungen „Beschwerde“ an eines der neu geschaffenen Verwaltungsgerichte zu erheben. Wir versuchen, Ihnen mit diesem NHP News Alert einen ersten Kurzüberblick über die wesentlichsten Neuerungen dieser umfassenden Neuordnung des verwaltungsgerichtlichen Systems in Österreich zu geben.

Ihr NHP-Redaktionsteam

Zuständigkeiten der neuen Verwaltungsgerichte

Bundes- oder Landesverwaltungsgericht – wer ist für mein Verfahren zuständig?

Eingeführt wird das sogenannte „9+2 Modell“. Dies bedeutet, dass es auf Ebene der Bundesländer für jedes Land ein eigenes Landesverwaltungsgericht geben wird. Für den Bund wird es ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht geben. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können wiederum bei den (bislang schon bestehenden) Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts – also Verfassungsgerichtshof (VfGH) und Verwaltungsgerichtshof (VwGH) – angefochten werden.

Grundsätzlich kommt den Landesverwaltungsgerichten eine Generalzuständigkeit zu. Alle Agenden, die nicht explizit den Bundesverwaltungsgerichten zugeteilt werden, fallen in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte.

Kernzuständigkeit des neuen Bundesverwaltungsgerichts sind Rechtssachen der unmittelbaren Bundesverwaltung, das Bundesfinanzgericht entscheidet in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben. Hier ein paar für öffentlich-rechtliche Verfahren relevante Beispiele:

- Bundesverwaltungsgericht: Rechtsmittelzuständigkeit z.B. in nachstehenden Bereichen:
 - UVP-Verfahren (Genehmigungsverfahren und Feststellungsverfahren);
 - Vergabeverfahren;
 - Finanzmarktaufsichtsverfahren;
 - Fremden- und asylrechtliche Angelegenheiten.
- Landesverwaltungsgerichte: Rechtsmittelzuständigkeit z.B.
 - in abfallrechtlichen Verfahren (Anlagengenehmigungen, Erlaubniserteilungen, Feststellungsverfahren);
 - WRG-Verfahren (Genehmigungen für Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten);
 - im Gewerberecht (Betriebsanlagengenehmigungen, Gewerbeberechtigungen);
 - im Naturschutzrecht (naturschutzrechtliche Genehmigungen).

Martin Niederhuber, Wien

Richter entscheiden künftig auch in Verwaltungssachen

In den elf neuen Verwaltungsgerichten werden künftig unabhängige Richter tätig sein.

In den neuen Verwaltungsgerichten werden die Entscheidungen durch Richter getroffen, die mit den richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit ausgestattet sind. Aufgrund einer jedes Jahr neu beschlossenen fixen Geschäftsverteilung soll die Möglichkeit der Einflussnahme von außen weiter eingeschränkt werden. Neu ist auch, dass – wie in der Zivilgerichtsbarkeit – Rechtspfleger die Richter bei ihrer Tätigkeit unterstützen werden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Entscheidungen durch Einzelrichter getroffen werden. In den einzelnen Materiengesetzen kann aber die Entscheidung durch Senate, auch unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern, vorgesehen werden. So sieht z.B. das UVP-G 2000 die Entscheidung durch Dreierse-nate vor; weiters ist im Vergaberecht eine Senatszuständigkeit inklusive fachkundiger Laienrichter vorgesehen, ähnliche Senatszuständigkeiten gibt es auch im Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bei Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Anders als in der Zivil- und Straferichtsbarkeit sollen weiterhin statt gerichtlich beeideten Sachverständigen Amtssachverständige zur Klärung von Tatsachenfragen herangezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht wird grundsätzlich die Amtssachverständigen des Bundes beiziehen; in UVP-Angelegenheiten gilt allerdings die Sonderregelung, dass zusätzlich die Sachverständigen jenes Landes beigezogen werden können, dessen Bescheid überprüft wird.

Johannes Rumpfhuber, Wien

EU-Abfallendeverordnung für bestimmte Arten von Kupferschrott erlassen

Verordnung enthält Voraussetzungen für vorzeitiges Abfallende.

Nach den EU-Abfallendeverordnungen zu Bruchglas und Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott und den österreichischen Abfallendeverordnungen zu Ersatzbrennstoffprodukten und Recyclingholz gibt es wieder eine neue Abfallenderegulierung: Am 25.7.2013 wurde die Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind, kundgemacht. Nach einem ähnlichen System wie auch die Bruchglas-Abfallendeverordnung regelt die Kupferschrott-Abfallendeverordnung nunmehr europaweit einheitlich das Abfallende für bestimmte Arten von Kupferschrott. Dieser wird dann nicht mehr als Abfall angesehen, wenn bei der Übertragung vom Erzeuger an einen anderen Besitzer

- der bei dem Verwertungsverfahren gewonnene Kupferschrott wie auch die der Verwertung zugeführten Abfälle bestimmten in den Anhängen geregelten Kriterien genügen,
- das Verwertungsverfahren selbst in Einklang mit (wiederum im Anhang näher definierten) Kriterien durchgeführt wird und
- der Erzeuger eine Konformitätserklärung nach Artikel 4 erstellt hat und ein Managementsystem nach Artikel 5 anwendet.

Die Kupferschrott-Abfallendeverordnung gilt ab 1.1.2014.

Peter Sander, Wien

Übergangsbestimmungen: Was gilt ab 1.1.2014 für laufende Rechtsmittelverfahren?

Anhängige Verfahren werden von den neuen Verwaltungsgerichten weitergeführt.

Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den bisherigen Rechtsmittelinstanzen anhängigen Verfahren geht grundsätzlich auf die neuen Verwaltungsgerichte über. Wir gehen allerdings von erheblichen Verzögerungen in den von dieser Übergangsphase betroffenen Verfahren aus.

Besondere Übergangsregelungen gibt es für Bescheide, gegen die eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bzw. den Verfassungsgerichtshof (VfGH) vor dem 31.12.2013 möglich war (darauf ist in nach Ablauf des 30.9.2013 genehmigten Bescheiden explizit hinzuweisen): Ist die Beschwerdefrist mit Ablauf des 31.12.2013 noch offen und wurde noch keine Beschwerde an einen der genannten Gerichtshöfe erhoben, besteht die Möglichkeit vom 1.1. bis 12.2.2014 eine Revision beim VwGH bzw. eine Beschwerde an den VfGH einzubringen. Wurde aber in einem solchen Fall bereits vor dem 31.12.2013 Beschwerde an den VwGH bzw. VfGH erhoben, so gilt die Beschwerde als Revision an den VwGH bzw. Beschwerde an den VfGH.

Für erstinstanzliche Verfahren gilt Folgendes: Ist ein Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 erlassen worden, für den die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch läuft, so kann vom 1.1. bis 29.1.2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine gegen einen solchen Bescheid bis 31.12.2013 bereits erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Auch auf diese Rechtsfolge ist in nach Ablauf des 30.9.2013 genehmigten Bescheiden hinzuweisen.

Paul Reichel, Salzburg

Seminare

WKÖ Symposium Anlagenrecht

Niederhuber: Neuerungen in der Gewerbeordnung – Impulse aus der Praxis

1.10.2013, 10:00 bis 17:30 Uhr, Julius Raab Saal, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien.

TÜV-Akademie „Neuerungen im Umweltrecht“

Reichel: Neuerungen im Umweltrecht – aktuelle Entwicklungen und betriebliche Auswirkungen

1.10.2013, 9:00 bis 17:00 Uhr, TÜV Austria Akademie Gutheil-Schoder-Gasse 7a 1100 Wien.

ARS Seminar „Naturschutz- und forstrechtliche Lösungen für Anlageneinigungen“

Reichel: Forstrecht – Der Weg zur Rodungsbewilligung

Reichel: Die erfolgreiche naturschutzrechtliche Genehmigung

3.10.2013, 9:00 bis 16:45 Uhr, Hotel Europa, Rainerstraße 31, 5020 Salzburg.

ÖWAV Kurs „Rechtliche Grundlagen für das Betriebspersonal von Kläranlagen“

Reichel: Bewilligung von Kläranlagen und Rechte und Pflichten des Kläranlagenbetreibers

Sander: Zivilrechtliche Aspekte und Haftungsrisiken der Kläranlagenbetreiber

9.10.2013, MID Town Meeting und BusinessCenter, Ungargasse 64-66 / Stiege 3 / 1. Stock, 1030 Wien.

Das neue Rechtsmittelverfahren

Wichtige Änderungen durch neues Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die verfahrensrechtlichen Neuerungen ergeben sich einerseits durch die Erlassung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) und die Novellierung der bestehenden Verwaltungsverfahrensgesetze, andererseits durch eine Novellierung der Bundesabgabenordnung BAO, in der auch das Abgabenverfahren vor den Verwaltungsgerichten geregelt wird. Die BAO gilt gemäß ihrem § 2a sinngemäß im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren der belangten Abgabenbehörde gilt. In solchen Verfahren ist das VwGVG nicht anzuwenden.

Vor den Landesverwaltungsgerichten sind daher zwei verschiedene Verfahrensregime möglich, je nachdem, ob die erstinstanzliche Behörde die BAO anzuwenden hatte oder nicht. Für das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) gilt im Wesentlichen das VwGVG.

Gegen Bescheide einer Behörde wird es künftig keine Berufung mehr geben, sondern nur noch eine Beschwerde an eines der neuen Verwaltungsgerichte. Die im VwGVG vorgesehene Frist für Beschwerden wird vier Wochen betragen (bisher für Berufungen in aller Regel zwei Wochen). § 21 VwGVG enthält eine Einschränkung der Akteneinsicht: Niederschriften über Beratungen und Abstimmungen sowie Entwürfe von Erkenntnissen und Beschlüssen sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

Gegen Entscheidungen der neuen Verwaltungsgerichte kann in Hinkunft – aber gegenüber der momentanen Rechtslage nur eingeschränkt – Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben werden. Ob eine solche Revision zulässig ist, hat bereits das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung festzulegen. Stellt dieses die Unzulässigkeit der Revision fest, besteht (unter bestimmten Voraussetzungen) die Möglichkeit, sich im Wege einer außerordentlichen Revision an den VwGH zu wenden.

Peter Sander, Wien

Umweltsenat gibt grünes Licht für Murkraftwerk Graz

Berufungen gegen die UVP-Genehmigung waren erfolglos.

Am 26.8.2013 hat der Umweltsenat die erstinstanzliche Genehmigung des Murkraftwerks Graz im Wesentlichen bestätigt. Nachfolgend in aller Kürze einige ausgewählte Ausführungen aus der Entscheidung zu unterschiedlichen Themenbereichen:

- Interessensabwägung nach ForstG, § 104a Abs. 2 WRG und Stmk NSchG: Zusätzliche Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, sind im Interesse der Allgemeinheit erforderlich und dienen dem öffentlichen Interesse der gesicherten inländischen Energieversorgung.
- Wasserrecht: beim „Kriterienkatalog“ handelt es sich nicht um eine für den Umweltsenat verbindliche Rechtsquelle.
- Wasserrecht: Fischabstiegshilfen sind nicht Stand der Technik und dürfen daher nicht vorgeschrieben werden.
- Naturschutz / Artenschutz – projektgemäßes Einfangen und Umsiedeln geschützter Tierarten: das artenschutzrechtliche Verbot des „Fangens“ geschützter Tierarten verbietet nicht, Individuen derart geschützter Arten zu fangen und diese ohne schuldhaftes Säumnis an einem „Zielort“ freizulassen. Projektgemäße bzw. auflagenförmig vorgeschriebene Umsiedlungsmaßnahmen lösen daher dieses artenschutzrechtliche Verbot nicht aus.

Paul Reichel, Salzburg

Seminare

ÖWAV Umweltrecht Kompakt – Thema: Die Abwicklung von Baustellen im Spannungsfeld von AWG und AISAG

Sander: AISAG-Beitragspflichten und Ausnahmen

16.10.2013, 15:00 bis 17:00 Uhr, Bankhaus Spängler, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg.

ÖWAV Grundkurs „Umgang mit Abfällen auf Baustellen“

Reichel/Sander: Rechtliche Grundlagen – Grundzüge der Abfallwirtschaft und des AWG

28.10.2013, 9:00 bis 17 Uhr, Abfalllogistikzentrum Pfaffenau – MA 48, Johann-Petrak-Gasse 5, 1110 Wien.

25.11.2013, 9:00 bis 17 Uhr, Salzburger Abfallbeseitigung GesmbH, Aupoint 15, 5101 Bergheim.

ARS „Lehrgang Energiebeauftragter – Umfassende Ausbildung im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie“

Sander: Energieeffizienz – Rechtliche Grundlagen

29.10.2013, 9:00 bis 17:30 Uhr, Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, Schallautzstraße 4, 1010 Wien.

6. ÖWAV-Jour fixe „Umweltrecht“: Interessenabwägung im Wasser-, Naturschutz und Forstrecht – Rechtsfrage oder Sachverständigenbeweis

Sander: System- und Methodenkritik inklusive Ausblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit

6.11.2013, 15:00 bis 17:00 Uhr, ÖWAV, Seminarraum 1, Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien.

Aufschiebende Wirkung im Fall von Beschwerde und Revision

Inhaltliche Voraussetzungen für Zu- bzw. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bleiben weitgehend gleich.

Die künftige Bescheidbeschwerde an das jeweils zuständige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht hat – wie auch jetzt die Berufung gegen einen erstinstanzlichen Bescheid – grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Im neuen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist allerdings vorgesehen, dass sowohl die beschneiderlassende Behörde als auch das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde ausschließen können. Voraussetzung dafür ist wie auch bisher, dass der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen „Gefahr im Verzug“ dringend geboten ist.

So wie bisher die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) werden auch in Zukunft die „Revisionen“ gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an den VwGH keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung kann jedoch über Antrag zuerkannt werden. Zuständig ist hierfür bis zur Vorlage der Revision an den VwGH das jeweilige Verwaltungsgericht, ab Vorlage der Revision der VwGH selbst. Inhaltlich bleiben die Voraussetzungen weitgehend gleich: Die aufschiebende Wirkung einer Revision wird zuerkannt, wenn ihr nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wie schon bisher wird es hier oft um die Frage gehen, ob der Beschwerdeführer (künftig Revisionswerber) konkretisieren und belegen kann, ob durch die Umsetzung eines Vorhabens unumkehrbare Nachteile (z.B. am Naturhaushalt) entstehen würden.

Paul Reichel, Salzburg

Publikationen

Sander, Die Haftung des Eigentümers für kontaminierte Liegenschaften – eine Bestandsaufnahme und der Versuch einer Systemvereinfachung, Spektrum der Rechtswissenschaft 2013, SPRW 2013-V & V A, 25.

Sowohl das WRG als auch das AWG 2002 und neuerdings auch das B-UHG regeln den Umgang mit kontaminierten Liegenschaften – alle jedoch im Detail mit gewissen Unterschieden. Der vorliegende Beitrag analysiert die für die Liegenschaftseigentümerhaftung relevanten Bestimmungen und die dazu ergangene Judikatur und versucht Wege für eine Vereinfachung des Haftungssystems und des Zusammenspiels der unterschiedlichen Normen aufzuzeigen.

Wien

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

Prag

Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500 | F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Salzburg

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

Bratislava

Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64- 11 | F +421 2 32 78 64- 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

Bukarest

SCP Hirsch, Popescu, Marinescu SCA
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro